

20

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

1. Gesetz: StVO § 48

Rechtssatz: Zur Frage, welche Sorgfaltspflichten den Verkehrsteilnehmern im Straßenverkehr obliegen, die die Sonderbefugnisse des § 48 StVO in Anspruch nehmen.

2. Gesetz: StVG § 17

Rechtssatz: Beim Zusammenstoß zweier Kraftfahrzeuge sind auch Schmerzensgeldansprüche eines als Insasse geschädigten Halters gemäß § 17 StVG auszugleichen, und zwar selbst dann, wenn der als Insasse geschädigte Halter seinerseits nicht aus Verschulden, sondern allein nach dem Straßenverkehrsgesetz haftet.

3. Gesetz: BGB § 823

Rechtssatz: Ein an einem Verkehrsunfall Beteiligter, der im Strafverfahren wegen des Verkehrsunfalls freigesprochen worden ist, kann die Verteidigungskosten des Strafverfahrens von demjenigen ersetzt verlangen, der den Verkehrsunfall schuldhaft herbeigeführt hat.

Aktenzeichen: III ZR 117/56

- Urte. des BGH v. 18. November 1957 OLG Düsseldorf
LG Wuppertal

III ZR 117/56

Verkündet
lt. Protokoll
am 18. November 1957
Fieser, Just. Ang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Landes Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in D[REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1.) den Hilfsarbeiter Adolf M [REDACTED]

2.) den Hilfsarbeiter Gerhard M [REDACTED]

beide wohnhaft in S [REDACTED], Sch [REDACTED]str. [REDACTED]

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. November 1957 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Beyer und
Dr. Hubla

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird
unter Zurückweisung der Revision im übrigen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 24. Mai 1956, soweit es Schmer-
zensgeld und Verteidigungskosten zuerkannt hat,
teilweise aufgehoben und insgesamt wie folgt neu
gefaßt:

Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Wuppertal vom 23. November 1955 teilweise abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

- I. a) Das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger zu 1) 2 045,17 DM (670,77 DM Sachschaden + 734,40 DM Verdienstausschlag + 640 DM Schmerzensgeld) nebst 4 % Zinsen seit dem 10. Juni 1955, ferner 4% Zinsen von 1 016,64 DM vom 29. April 1954 bis 9. Juni 1955 zu zahlen.
- b) In Höhe von 1 220,02 DM (458,79 DM Verdienstausschlag + 560 DM Schmerzensgeld + 201,23 DM Sachschaden) nebst 4 % Zinsen seit dem 10. Juni 1955, ferner wegen 4 % Zinsen von 2 382,70 DM für die Zeit vom 29. April 1954 bis 9. Juni 1955 wird die Klage des Klägers zu 1) abgewiesen.
- II. a) Das beklagte Land wird ferner verurteilt, an den Kläger zu 2) 310,52 DM (12,22 DM Verdienstausschlag + 48 DM Schmerzensgeld + 250,30 DM Verteidigungskosten) nebst 4 % Zinsen seit dem 10. Juni 1955, ferner 4 % Zinsen von 6,27 DM für die Zeit vom 29. April 1954 bis 9. Juni 1955 zu zahlen.
- b) In Höhe von 81,15 DM (6,58 DM Verdienstausschlag + 62,57 DM Verteidigungskosten + 12 DM Schmerzensgeld) nebst 4 % Zinsen seit dem 10. Juni 1955, ferner wegen 4 % Zinsen von 385,40 DM für die Zeit vom 29. April 1954 bis 9. Juni 1955 wird die Klage des Klägers zu 2) abgewiesen.
- III. a) Die Gerichtskosten des ersten Rechtszuges tragen der Kläger zu 1) zu 1/3, der Kläger zu 2) zu 1/40, den Rest das beklagte Land.
- Das beklagte Land trägt von den erstinstanzlichen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 1) 3/5, von denen des Klägers zu 2) 3/4; von den erstinstanzlichen außergerichtlichen Kosten des beklagten Landes tragen der Kläger zu 1) 1/3 und der Kläger zu 2) 1/40; im übrigen tragen die Parteien ihre erstinstanzlichen außergerichtlichen Kosten selbst.
- b) Die Gerichtskosten des zweiten Rechtszuges tragen der Kläger zu 1) zu 3/40, der Kläger zu 2) zu 1/16 und den Rest das beklagte Land.
- Das beklagte Land trägt von den zweitinstanzlichen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 1) 9/10, von denen des Klägers zu 2) 3/4; von den außergerichtlichen Kosten des beklagten Landes tragen der Kläger zu 1) 3/40 und der Kläger zu 2) 1/16; im übrigen tragen die Parteien ihre zweitinstanzlichen außergerichtlichen Kosten selbst.
- c) Die Gerichtskosten des dritten Rechtszuges tragen der Kläger zu 1) zu 1/3, der Kläger zu 2) zu 1/14, den Rest das beklagte Land.

Das beklagte Land trägt von den drittinstanzlichen Kosten des Klägers zu 1) $\frac{7}{10}$, von denen des Klägers zu 2) $\frac{3}{4}$; von den außergerichtlichen Kosten des beklagten Landes tragen der Kläger zu 1) $\frac{1}{3}$ und der Kläger zu 2) $\frac{1}{14}$; im übrigen tragen die Parteien ihre drittinstanzlichen außergerichtlichen Kosten selbst.

Von Rechts wegen

Tatbestands

Die Kläger sind Eigentümer eines auf den Namen des Klägers zu 1) zugelassenen Kraftrades, das sie gemeinschaftlich benutzten und abwechselnd führten.

Am 29. April 1954 gegen 6 Uhr 20 - die Sonne war schon aufgegangen - fuhren die Kläger mit dem Kraftrad in westlicher Richtung über die Birkenstraße in S [REDACTED]. Der Kläger zu 2) führte das Kraftrad; der Kläger zu 1) saß auf dem Soziussitz. Auf der Kreuzung Birkenstraße - Am Birkenweiher ist den Benutzern der Birkenstraße durch entsprechende Beschilderung gegenüber den Benutzern der Straße "Am Birkenweiher" die Vorfahrt zuerkannt. Die Birkenstraße verläuft an der Kreuzung in Fahrtrichtung der Kläger gesehen in einer Rechtskurve. Die Kläger stießen beim Befahren der Straßenkreuzung mit einem Polizeikraftwagen zusammen, der sich in dienstlichem Einsatz befand und von Süden her durch die Straße Am Birkenweiher fuhr. Der Fahrer des Polizeiwagens hatte den links neben der Windschutzscheibe befindlichen Blaulichtscheinwerfer eingeschaltet, bediente sich jedoch nicht des Martinshorns.

Durch den Unfall wurden beide Fahrzeuge beschädigt; der Kläger zu 1) wurde bei dem Anprall über den Polizeikraftwagen geschleudert und erlitt schwere Verletzungen. Der Kläger zu 2) konnte sich am Polizeiwagen festhalten, bis dieser anhielt, und wurde leicht verletzt. Die Kläger verlangen von dem beklagten Land als Halter des Polizeikraftfahrzeugs und wegen schuldhaft verkehrswidriger Fahrweise des Fahrers des Polizeiwagens Schadensersatz. Sie behaupten, das Blaulicht des Polizeiwagens sei von der Seite her nicht erkennbar gewesen. Der Fahrer des Polizeiwagens habe sie auch schon auf etwa 150 m bemerkt. Er habe vor der Kreuzung seine Geschwindigkeit herabgemindert. Sie hätten das Fahrzeug nicht als Polizeiwagen erkannt und hätten angenommen, er wolle ihnen die Vorfahrt lassen.

Der Kläger zu 1) verlangt Erstattung von Ausbesserungskosten für das Kraftrad sowie sonstigen Sachschaden in Höhe von 1.006,15 DM und Verdienstausschlag in Höhe von 2.293,95 DM abzüglich 1.100,76 DM Leistungen der Ortskrankenkasse, insgesamt also 1.193,19 DM Verdienstausschlag, sowie ein Schmerzensgeld von 1.200 DM. Der Kläger zu 2), gegen den wegen des Unfalles ein Strafverfahren geschwebt hat, in dem er nach seiner erstinstanzlichen Verurteilung durch das Amtsgericht in zweiter Instanz vom Landgericht freigesprochen wurde, verlangt die Erstattung der Verteidigungskosten in Höhe von 312,31 DM, Verdienstausschlag in Höhe von 18,80 DM und ein Schmerzensgeld in Höhe von 60 DM. Beide Kläger verlangen Zahlung von Zinsen seit 29. April 1954 von den Klagebeträgen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es vertritt die Auffassung, der Polizeifahrer habe bei Ausübung der ihm nach § 48 StVO zustehenden Rechte alle erdenkliche Vorsicht walten lassen; er habe das Kraftrad der Kläger infolge der Rechtskurve nicht so zeitig erkennen können, daß er vor der Kreuzung noch hätte halten können, weil die Kläger mit übergroßer Geschwindigkeit herangekommen seien. Diese hätten das Polizeifahrzeug als solches auch erkennen und ihm die Vorfahrt lassen müssen. Der Fahrer des Polizeifahrzeugs sei durch die Sonne geblendet gewesen und habe die Kläger auch aus diesem Grunde nicht herankommen sehen.

Das Landgericht hat dem Kläger zu 1) für Sachschaden und Verdienstausschlag 1.016,65 DM, dem Kläger zu 2) für Verdienstausschlag 6,27 DM zugesprochen, alles nebst Zinsen seit 29. April 1954; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Kläger hat das Oberlandesgericht dem Kläger zu 1) 2.205,17 DM, darunter 800 DM Schmerzensgeld, dem Kläger zu 2) 385,09 DM, darunter 312,87 DM Verteidigungskosten und 60 DM Schmerzensgeld zugesprochen; Zinsen hat es, soweit die Berufung Erfolg hatte, erst ab 10. Juni 1955 zuerkannt; die Entscheidung über einen weiteren Anspruch des

Klägers zu 1.) in Höhe von 134,15 DM hat es dem Schlußurteil vorbehalten; im übrigen hat es die Klage einschließlich der Zinsmehrforderung unter Zurückweisung der Berufung der Kläger abgewiesen. Mit der Revision hat das beklagte Land zunächst die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils begehrt. Es hat später die Revision insoweit zurückgenommen, als Verurteilung aus Gefährdungshaftung nach § 7 St VG erfolgt ist, und beantragt, das angefochtene Urteil wegen des zuerkannten Schmerzensgeldes (800 DM für den Kläger zu 1) und 60 DM für den Kläger zu 2)) sowie wegen des dem Kläger zu 2) zugesprochenen Ersatzes für Verteidigungskosten in Höhe von 312,87 DM nebst den zu beiden Posten zuerkannten Zinsen aufzuheben und insoweit die Berufung der Kläger gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen. Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision. Der Kläger zu 1) und das beklagte Land haben sich über den vom Oberlandesgericht zurückgestellten Betrag von 134,15 DM dahin verglichen, daß das beklagte Land zur Abgeltung der mit jenem Betrag geltend gemachten Ansprüche an den Kläger zu 1) 100 DM zahlt; über die Kostenfrage ist im Vergleich eine Regelung nicht getroffen worden. Die Parteien bitten, im Revisionsrechtszug über die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden.

Entscheidungsgründe:

Nachdem das beklagte Land die Revision auf die Ansprüche beschränkt hat, wegen deren eine Verurteilung aus Amtshaftung erfolgt ist, war das Berufungsurteil - schon im Hinblick auf die nur in diesem beschränkten Umfange aufrecht erhaltene Revision - ausschließlich hinsichtlich der aus Amtshaftung zuerkannten Ansprüche (Schmerzensgeld und Verteidigungskosten) nachzuprüfen.

Das Berufungsgericht geht insoweit davon aus, der Fahrer des Polizeiwagens habe seine bereits geringe Geschwindigkeit vor der Kreuzung auf etwa 20 st/km herabgesetzt und vor der Kreuzung nach rechts und links Ausschau gehalten.

Daraus folgert das Berufungsgericht, der Fahrer des Polizeiwagens habe durch diese Verhaltensweise anderen Verkehrsteilnehmern zu erkennen gegeben, daß er ein Vorrrecht nach § 48 StVO nicht in Anspruch nehmen wollte. Wegen dieses Verzichts auf das ihm nach § 48 Abs.1 StVO zustehende Vorrfahrtsrecht habe der Fahrer des Polizeiwagens die Kläger vorbeifahren lassen müssen. Er habe zwar rechtzeitig nach rechts geschaut und die Kläger im Hinblick auf ihre nicht mehr als 40 st/km betragende Geschwindigkeit auf der von ihm einzusehenden Wogestrecke von etwa 110 m bemerken können. Wenn er durch die ihm ins Gesicht scheinende Morgensonne geblendet gewesen sei, so habe er wegen dieser Blendwirkung sein Fahrzeug zum Halten bringen müssen und erst weiterfahren dürfen, nachdem er mit der Hand das Auge abgeschirmt und sich davon überzeugt hätte, daß sich kein Fahrzeug näherte. Er habe nicht in der bloßen Erwartung, daß dies nicht der Fall sei, aufs Geratewohl die Straße überqueren dürfen. Das Berufungsgericht nimmt deshalb an, der Fahrer des Polizeiwagens habe schuldhaft gehandelt.

1.) Die Revision meint, es sei widersprüchlich, wenn auf der einen Seite vom Fahrer eines Polizeifahrzeugs verlangt werde, "er dürfe sein Vorrfahrtsrecht aus § 48 StVO nur unter Wahrung besonderer Vorsicht in Anspruch nehmen", wenn aber andererseits "die Anwendung dieser Vorsicht als ein Verzicht auf sein Vorrfahrtsrecht aus § 48 StVO gewertet werde."

Diese Ausführungen legen die Annahme nahe, die Revision gehe davon aus, daß durch § 48 Abs.1 StVO den Polizei- (und anderen dort näher bezeichneten) Fahrzeugen unter den dort näher beschriebenen Voraussetzungen ein "Vorrfahrtsrecht" gewährt sei. In Wahrheit befreit § 48 Abs.1 StVO jene Gruppen von Fahrzeugbenutzern nur von Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Sie gestattet ihnen also nur, von Vorschriften der Straßenverkehrsordnung abzuweichen, also beispielsweise an "Haltstraßen" nicht anzuhalten, "Einbahnstraßen"

in entgegengesetzter Richtung zu befahren, Bürgersteige und Fahrradwege mit Kraftfahrzeugen zu benutzen, trotz "Halt"- oder "Park"-Verboten zu halten oder zu parken. Sie befreit diese Gruppe von Verkehrsteilnehmern von der Pflicht, Verkehrsregelungen durch Polizei oder durch mechanische Einrichtungen zu beachten, dem von rechts kommenden oder auf Vorfahrtsstraßen fahrenden Verkehrsteilnehmer stets die Vorfahrt zu lassen. Diese "Befreiung" des § 48 StVO gibt als solche diesen Verkehrsteilnehmern noch nicht das Vorfahrtsrecht. Dieses kann sich im Einzelfalle aus der Hoheitsgewalt ergeben, die der Fahrer des Kraftwagens gerade berechtigterweise ausübt; es muß dann aber in erkennbarer Weise in Anspruch genommen werden. Den übrigen Verkehrsteilnehmern muß deutlich und rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden, daß ein Fahrer naht, der die Rechte nach § 48 StVO und ihm etwa zustehende hoheitliche Vorfahrtsrechte in Anspruch nimmt. Das gilt im besonderen Maße gegenüber solchen Verkehrsteilnehmern, die nach den allgemeinen Verkehrsvorschriften gegenüber dem Fahrer, der sich auf § 48 StVO berufen will, ein Vorrecht, insbesondere das Vorfahrtsrecht haben (vgl. Müller: Straßenverkehrsrecht, 17. Aufl. § 48 StVO Anm. 4 S. 860). Die Sonderstellung, die das Verkehrsrecht dem zum Personenkreis des § 48 Abs. 1 StVO gehörenden Verkehrsteilnehmer einräumt, enthebt diesen Verkehrsteilnehmer jedoch nicht der jedem Fahrzeugführer obliegenden Verpflichtung, darauf Bedacht zu nehmen, daß er andere Personen nicht schädige, wie bereits der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs im Urteil vom 25. Oktober 1951 (4 StR 559/51 - in NJW 1952, 191) im Anschluß an RGSt 65, 158 ausgeführt hat. Der allgemeine Maßstab der Beurteilung schuldhaften Verhaltens für einen solchen Verkehrsteilnehmer, der die Befreiung aus § 48 StVO in Anspruch nimmt, ist in zwei Richtungen abgewandelt: einmal erleichtert dadurch, daß es ihm erlaubt ist, von Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzuweichen, was bei anderen Verkehrsteilnehmern bereits als Verletzung der allgemeinen Sorgfaltspflicht anzusehen wäre; andererseits verschärft dahin, daß er damit rechnen muß, daß Abweichungen

von den allgemeinen Fahrvorschriften eine erhöhte Unfallgefahr insbesondere durch Verwirrung anderer Straßenbenutzer einschließen.

Der Revision kann zugegeben werden, daß es zweifelhaft ist, ob aus dem Verhalten des Fahrers des Polizeifahrzeugs (Verlangsamung der Fahrt bis auf 20 st/km; Ausschauen nach rechts und links) bereits o b j e k t i v gefolgert werden kann, er habe auf ein ihm gegenüber den Klägern zustehendes Vorfahrtsrecht verzichtet. Jedoch mußte der Fahrer des Polizeiwagens sich darüber klar sein, daß sein Verhalten bei einem auf der vorfahrtsberechtigten Straße herannahenden Fahrzeug den Eindruck erwecken mußte, er wolle die Vorfahrt auf jener Straße beachten. Wenn er also auf dieser Straße andere Verkehrsteilnehmer herannahen sah, mußte er auf diese Rücksicht nehmen.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Fahrer des Polizeiwagens die Kläger so rechtzeitig habe herannahen sehen, daß er noch vor der Kreuzung hätte halten können. Die Revision greift diese Ausführungen des Berufungsgerichts an. Das Berufungsgericht trifft diese Feststellung auf Grund folgender Erwägung: Der Fahrer des Polizeiwagens habe etwa in 14 m Entfernung vor der Kreuzung, dem Ende der Häuserfluchtlinie, ungefähr 100 - 110 m weit in die Birkenstraße, auf der die Kläger herannahen, blicken können. Er hätte deshalb die Kläger nur dann nicht sehen können, wenn sie in diesem Augenblick, als er diese Stelle erreichte, noch weiter als 100 - 110 m von der Kreuzung entfernt gewesen seien. Das sei aber unmöglich, weil sie dann etwa sieben mal so schnell als der Polizeiwagen gefahren sein müßten, wenn es zum Zusammenstoß kommen sollte. Bei einer Geschwindigkeit des Polizeiwagens von etwa 20 st/km sei das eine für das Fahrzeug der Kläger unmögliche Geschwindigkeit.

Die Revision rügt zunächst Verletzung des § 286 ZPO, weil das Berufungsgericht die Ergebnisse der Augenscheins-

einnahme vom 15. November 1955 und die Feststellungen im Strafkammerurteil vom 4. Oktober 1954 mißverstanden und nur teilweise berücksichtigt habe. Diese Rüge ist unbegründet. Im Augenscheinsternin ist nur festgestellt, aus welcher Entfernung die Fahrer der beiden sich der Kreuzung nähernden Fahrzeuge die Kreuzung voll übersehen können; ferner ist festgestellt, daß die Kläger die erste Einsicht in die Straße "Am Birkenweiher", auf der das Polizeifahrzeug herankam, in 145 m Entfernung von der Kreuzung hatten, und daß der Fahrer des Polizeiwagens in einer Entfernung von etwa 40 m vor der Kreuzung einen Einblick in die Birkenstraße, auf der die Kläger fuhren, hatte. Nicht festgestellt ist aber, wie weit von jenen Stellen aus die andere Straße jeweils eingesehen werden kann. Demgegenüber stellt die Strafkammer fest, die freie Fläche an der Kreuzung beider Straßen, die dadurch entstanden ist, daß die Bebauung der südlichen Seite der Birkenstraße etwa 50 m vor der Kreuzung aufhört, ermögliche den Klägern eine gute Einsicht in die Straße "Am Birkenweiher", sie gebe auch die Sicht auf die Flurstraße, die 88 m südlich der Kreuzung aus südwestlicher Richtung in die Straße "Am Birkenweiher" einmündet, frei. Damit ist aber nicht, wie die Revision meint, festgestellt, die Kläger hätten von der ersten Stelle, die einen Einblick in die Straße "Am Birkenweiher" freigab, also aus einer Entfernung von 145 m bis zur Flurstraße, also 88 m weit sehen können; denn die Strafkammer trifft darüber, von welcher Stelle aus die Flurstraße erstmalig eingesehen werden konnte, gerade keine Feststellungen. Ein Widerspruch der Gründe des angefochtenen Urteils zu den Ergebnissen des richterlichen Augenscheins und zum Inhalt der Strafakten, die zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden waren, besteht also nicht. Die Erwägungen des Berufungsgerichts lassen deshalb insoweit eine Verletzung des § 286 ZPO nicht erkennen.

Das Berufungsgericht folgert aber, daß der Fahrer des Polizeiwagens die Kläger rechtzeitig vor der Kreuzung hätte erkennen können, nicht nur daraus, daß die Kläger sonst eine

für ihre Maschine unmögliche Geschwindigkeit hätten fahren müssen, sondern stellt ferner fest, daß die Kläger mit einer Geschwindigkeit von etwa 40 st/km gefahren seien, weil es dem Kläger zu 2), dem Fahrer des Krafttrades, gelungen sei, sich an den Polizeiwagen so anzuklammern, daß er beinahe ohne Körperverletzung davongekommen ist, daß eine solche Geschwindigkeit aber ausgereicht hätte, um den Kläger zu 1), den Soziusfahrer, über den Polizeiwagen hinauszuschleudern und bei ihm erhebliche Körperverletzungen zu verursachen.

Die Revision rügt insoweit, das Berufungsgericht habe bei diesen Ausführungen drei Erfahrungstatsachen unberücksichtigt gelassens nämlich einmal, daß selbst beim Zusammenstoß mit einer Geschwindigkeit von "nur" 40 st/km der Kläger sich nie an den Polizeiwagen hätte anklammern können, sondern wahrscheinlich beim Anprall einen Schädelbruch erlitten hätte, daß weiter erfahrungsgemäß jeder Kraftfahrer im letzten Augenblick - wenn auch vielleicht zu spät - bremse, und daß drittens beim plötzlichen Bremsen bis zum Blockieren der Räder zwar der Fahrer eines PKW oder eines Motorrades es meist fertigbringe, auf seinem Platz zu bleiben, zumal er sich am Lenker festhalten könne und das instinktiv auch tue, daß aber die Mitfahrer sowohl im PKW wie auf dem Motorrad mit einem Ruck nach vorn geschleudert würden, insbesondere wenn sie sich nicht festgehalten hätten. Erfahrungstatsachen der von der Revision angeführten Art stehen den Feststellungen des Berufungsgerichts jedoch nicht entgegen. Insbesondere erscheint es nicht gänzlich ausgeschlossen, daß der Fahrer eines mit 40 st/km fahrenden Krafttrades bei einem Zusammenstoß sich so an einem PKW anklammern kann, daß er kaum verletzt wird, vor allem, wenn berücksichtigt wird, daß ein solcher Fahrer unmittelbar vor dem Unfall vielleicht doch noch, wie die Revision selbst hervorhebt, die Geschwindigkeit abbremst. Ein Rückschluß darauf, daß die Kläger mit einer größeren Geschwindigkeit als 40 st/km gefahren sind, vor allem darauf, daß

sie mit einer Geschwindigkeit gefahren sind, die es dem Fahrer des Polizeiwagens unmöglich machte, sie bei seiner ersten Einsichtsmöglichkeit in die Birkenstraße auf der einsichtbaren Strecke zu sehen, weil sie diese Strecke noch nicht erreicht haben sollten, läßt sich aus den von der Revision angeführten "Erfahrungstatsachen" mithin zwingend nicht ziehen. Die Erwägungen des Berufungsgerichts sind also möglich, und daher ist die vom Berufungsgericht insoweit festgestellte Tatsache für das Revisionsgericht bindend.

Damit steht fest, daß der Fahrer des Polizeiwagens die Kläger so rechtzeitig hätte herankommen sehen können, daß er bei seiner Geschwindigkeit von 20 st/km noch vor der Kreuzung anhalten konnte, um die Kläger auf der von ihnen benutzten vorfahrtsberechtigten Straße vorbeifahren zu lassen.

Das Berufungsgericht stellt weiter fest, der Polizeifahrer sei vor der Kreuzung von der aufgehenden Sonne geblendet worden; es glaubt ihm nicht, daß die Blendung erst in der Kreuzung eingetreten sei. Die Revision rügt auch insoweit Verletzung des § 286 ZPO, jedoch mit den gleichen Erwägungen, wie hinsichtlich der Feststellungen über die Einsichtsmöglichkeiten des Fahrers des Polizeiwagens in die Birkenstraße und über die Geschwindigkeit der Kläger. Diese Rüge greift aus den bereits zu jenen Feststellungen erörterten Gründen nicht durch.

Hat der Fahrer des Polizeiwagens aber vor der Kreuzung mit der vorfahrtsberechtigten Straße seine schon geringe Geschwindigkeit auf 20 st/km herabgemindert und mußte er deshalb damit rechnen, daß Benutzer der Vorfahrtsstraße annehmen würden, er wolle ihnen die Vorfahrt lassen, und sah der Polizeifahrer ein Kraftrad auf der vorfahrtsberechtigten Straße mit der Geschwindigkeit von 40 st/km herankommen, so mußte er auf jenes Fahrzeug Rücksicht nehmen. Er mußte entweder dafür sorgen, daß der Fahrer jenes Fahrzeugs

klar erkannte, er wolle vor dem Motorrad die Birkenstraße überqueren; dazu hätte er entweder das Blinklicht so einstellen müssen, daß es auch von den Klägern erkannt werden konnte, was unstreitig bei dem nur nach vorn scheinenden Blaulicht des Unfallwagens, wie der Fahrer dieses Wagens wußte, nicht der Fall war. Er hätte, wenn das nach seinem Auftrag zulässig gewesen wäre - unstreitig war es ihm berechtigterweise zur Vermeidung der Warnung des gesuchten Mörders verboten -, die akustische Warnvorrichtung in Gang setzen können. Er hätte auch in sonstiger Weise durch optische Zeichen (etwa durch Heraushalten eines Haltezeichens oder durch Winken) auf sein Vorhaben, die Vorfahrt des Motorrads nicht beachten zu wollen, hinweisen müssen. Dagegen genügte es nicht, daß er glaubte, sein Fahrzeug sei durch die grüne Farbe und durch die Tschakos der darin sitzenden Polizeibeamten als Polizeifahrzeug erkennbar. Nicht jedes derart gekennzeichnete Polizeifahrzeug ist im Einsatz; nicht jedes im Einsatz befindliche Polizeifahrzeug nimmt an jeder Kreuzung die Vorfahrt für sich in Anspruch. Der Umstand, daß der Fahrer des Polizeiwagens die Kläger, die er erkennen konnte, nicht bemerkt hat, entschuldigt ihn nicht. Er darf gerade als "Einsatzfahrer" nicht "darauflosfahren", sondern darf das Vorfahrtsrecht eines anderen Verkehrsteilnehmers nur "mißachten", wenn er den gesamten Straßenverkehr auf das sorgfältigste beobachtet. Ein erkennbares Fahrzeug mußte er daher auf offener Straße erkennen. Kommt noch wie hier hinzu, daß er von der aufgehenden Sonne geblendet war, so mußte ihn das zu ganz besonders vorsichtigem Fahren veranlassen. Diese Sorgfaltspflicht steht in keiner Weise, wie die Revision meint, im Widerspruch zu § 48 StVO, sondern ist vielmehr gerade eine notwendige Folgerung aus den durch § 48 StVO gewährten Freistellungen. Wenn das Berufungsgericht (Urt.S.10) aus dem Weiterfahren trotz Sonnenblendung folgert, der Polizeifahrer habe "aufs Geratewohl" die Straße überquert, und das als fahrlässig ansieht, so ist diese Würdigung durchaus zutreffend. Der Senat hat in dem ähnlich gelagerten Fall, der in BGHZ 20, 290 [296] entschieden worden

ist, bereits ausgeführt, daß ein im Einsatz befindliches Feuerwehrfahrzeug in eine bevorrechtigte Straße ebenfalls nicht unter Berufung auf § 48 StVO "auf gut Glück" einbiegen darf.

Das Berufungsgericht ist also zutreffend davon ausgegangen, daß den Fahrer des Polizeiwagens ein Verschulden an dem Unfall trifft.

Die übrigen Voraussetzungen der Haftung des beklagten Landes anstelle des tätig gewordenen Beamten hat das Berufungsgericht ohne Beanstandungen seitens der Revision festgestellt. Seine Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum auch nicht erkennen.

2.) Die Angriffe der Revision gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, die Kläger treffe ein Mitverschulden an dem Unfall nicht, sind unbegründet.

Wenn die Revision meint, das Berufungsgericht sei widerspruchsvoll insoweit, als es teils dahingestellt lasse, ob der Kläger zu 2), der Fahrer des Motorrades, das Polizeifahrzeug als solches erkannt habe oder nicht, teils als erwiesen ansehe, er habe es als Polizeifahrzeug erkannt, so kommt es darauf entscheidend nicht an. Wie oben bereits ausgeführt, ergibt sich aus dem Umstand, daß es sich um ein Polizeifahrzeug handelt, nicht ohne weiteres, daß der Fahrer dieses Fahrzeugs die Sonderbefugnisse des § 48 StVO in Anspruch nehmen wird. Hier ergab sich für die Kläger gerade aus der Fahrweise des Polizeifahrzeugs (Verminderung der bereits langsamen Fahrt auf 20 st/km; Schauen nach rechts und links vor der Kreuzung) der Eindruck, der Fahrer des Fahrzeugs wolle von der Ermächtigung des § 48 StVO und einem ihm etwa zustehenden Vorfahrtsrecht keinen Gebrauch machen: Die Kläger konnten darauf vertrauen, daß der Fahrer des von ihnen etwa als Polizeiwagen erkannten Fahrzeugs deutlich und rechtzeitig zu erkennen geben würde,

falls er das den Klägern nach allgemeinen Vorschriften zustehende Vorfahrtsrecht nicht respektieren wollte. Würde für an sich vorfahrtsberechtigte Straßenbenutzer allein schon im Hinblick auf das Herannahen eines von ihnen als Polizeiwagen erkannten Fahrzeugs die Pflicht bestehen, sich darauf einzurichten, daß es von einem etwaigen "Vorrrecht" nach § 48 StVO Gebrauch machen könnte, so würde damit die Flüssigkeit des Verkehrs beseitigt und eine Quelle völliger Unsicherheit und Unklarheit über die einzuhaltende Fahrweise bei Begegnung mit nach § 48 StVO bevorrechtigten Fahrzeugen geschaffen werden. Deshalb brauchen die anderen Verkehrsteilnehmer sich nur dann auf die Sonderlage des nach § 48 StVO begünstigten und als solchen von ihnen erkannten Verkehrsteilnehmers einzustellen, wenn sie aus den gesamten Umständen des Falles entnehmen können, daß von jenem Verkehrsteilnehmer auch tatsächlich das Vorrecht des § 48 in Anspruch genommen wird. Ein Anlaß zum Abbremsen lag daher für den Kläger zu 2), den Fahrer des Motorrades, nicht vor, selbst wenn er den Polizeiwagen als solchen erkannt hätte. Ein Mitverschulden aus anderen Erwägungen hat das Berufungsgericht ohne Beanstandung seitens der Revision verneint; seine Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Das Berufungsgericht hat daher zutreffend angenommen, die Kläger treffe ein Mitverschulden nicht.

Das Berufungsgericht hat für die auf das Straßenverkehrsgesetz gestützten Ansprüche die Betriebsgefahr, die vom Fahrzeug der Kläger ausgeht, berücksichtigt, jedoch auf Seite 13 seines Urteils ausgeführt, daß die auf § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG gestützten Ansprüche (wegen Schmerzensgeld und Verteidigungskosten), "für die die Kläger nicht selbst einzutreten brauchen", von der nach § 17 StVG gebotenen Schadensteilung (hier 1/5 Kläger, 4/5 beklagtes Land) nicht mit erfaßt werden. Insoweit ist zwar eine Rüge seitens der Revision nicht erfolgt. Da es sich jedoch um die Anwendung materiellen Rechts handelt, ist auch in diesem Punkt von Amts wegen zu prüfen, ob eine Gesetzesverletzung vor-

KJ

liegt. Die Auffassung des Berufungsgerichts ist unzutreffend: Ist nämlich ein Schaden im Zusammenwirken von zwei Kraftfahrzeugen entstanden, so ist wegen sämtlicher Schadensersatzansprüche gegen Kraftfahrzeughalter und Kraftfahrzeugführer § 17 StVG anzuwenden, auch wegen solcher Schadensersatzansprüche, die nicht auf das Kraftfahrzeuggesetz, sondern beispielsweise auf §§ 823 ff BGB gestützt sind. Das gilt auch, wenn der als Insasse geschädigte Halter eines Kraftfahrzeugs geschädigt worden ist, wie hier der Kläger zu 1), und zwar gleichgültig, ob der Schädiger selbst lediglich aus Gefährdung haftet oder zusätzlich für ein Verschulden eintreten muß, oder ob seine Haftung ausschließlich auf Verschulden beruht (BGHZ 6, 319, 20, 259, [262/3], vgl. auch Urteil des Senats vom 24. März 1955 - III ZR 192/53 - in LM Nr. 18 zu BGB § 823 (Dc) und die dort Zitierten; zustimmend: Böhmer in NJW 1956, 1165). Insoweit ist auch hinsichtlich der auf die Bestimmungen über die Amtshaftung gestützten Ansprüche einschließlich der Ansprüche auf Schmerzensgeld die Betriebsgefahr, die von dem Krafttrad des Klägers ausging, zu berücksichtigen. Das Berufungsgericht hat diese Betriebsgefahr bei den Ansprüchen, die auf die Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes gestützt werden, dahin abgewogen, daß die Kläger nur Ersatz von 4/5 ihres Schadens zu verlangen, dagegen 1/5 selbst zu tragen haben. Diese Ausführungen sind im Revisionsrechtzug nicht angegriffen worden; sie lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Infolgedessen stehen die Ansprüche aus Amtshaftung den Klägern ebenfalls nur zu 4/5 zu.

3.) Die Höhe des Schmerzensgeldes hat das Berufungsgericht hinsichtlich des Klägers zu 1), des Soziusfahrers, auf Seite 14 seines Urteils und hinsichtlich des Klägers zu 2), des Fahrers des Krafttrades, auf Seite 16 seines Urteils nach Art der Verletzung, Dauer des Krankenhausaufenthalts, Umfang der Beschwerden und Grad des Verschuldens des Fahrers des Polizeiwagens eingehend gewürdigt. Unter diesen Umständen ist die Rüge der Revision, Schäden und

Nachteile seien im einzelnen nicht festgestellt und der zugesprochene Betrag nicht in ein erkennbares Verhältnis dazu gesetzt, unbegründet.

Im Hinblick auf die zu berücksichtigende Betriebsgefahr, die von dem Kraftrad der Kläger ausgegangen ist, können, wie in Ziff. 2 ausgeführt, die Kläger jedoch von dem v o l l e n Schmerzensgeld nur $\frac{4}{5}$, mithin der Kläger zu 1) von 800 DM nur 640 DM und der Kläger zu 2) von 60 DM nur 48 DM zugesprochen erhalten.

4.) Das Berufungsgericht hat dem Kläger zu 2) auch die von ihm verlangten Kosten seiner Verteidigung im Strafverfahren in unbestrittener Höhe von 312,87 DM zugesprochen. Die Revision rügt die Zubilligung derartiger Kosten, für deren Rechtfertigung das Berufungsgericht eine nähere Begründung nicht gegeben hat. Die Revision meint, ein Ursachenzusammenhang zwischen dem Verhalten des Fahrers des Polizeiwagens und der Anklageerhebung gegen den Fahrer des Kraftrades bestehe nicht.

Der Ursachenzusammenhang ist entgegen den Ausführungen der Revision jedoch zu bejahen. Eine Begebenheit ist adäquate Bedingung eines Erfolges, wenn sie die objektive Möglichkeit eines Erfolges von der Art des eingetretenen generell in nicht unerheblicher Weise erhöht hat. Durch einen Verkehrsunfall wird aber die Möglichkeit, in ein Strafverfahren verwickelt zu werden, für alle Beteiligten wesentlich erhöht und damit auch die Möglichkeit des Entstehens von Verteidigungskosten. Wegen mangelnder Kausalität kann die Forderung auf Ersatz der Verteidigungskosten des freigesprochenen Angeklagten gegenüber dem Schädiger daher nicht zurückgewiesen werden (vgl. dazu auch Urteil des VI. Zivilsenats vom 17. Mai 1957 - VI ZR 65/56 - in Vers.Recht 1957, 599).

Ebensowenig ergeben sich entgegen der von Wussow (Un-

21

fallhaftpflichtrecht 5. Aufl. S. 386 ff) vertretenen Ansicht aus § 842 BGB Anhaltspunkte dafür, daß der Ersatz von Vermögensschäden des Verletzten nur auf bestimmte Arten von Vermögensschäden begrenzt ist; § 842 BGB enthält nicht eine Begrenzung, sondern eine Klarstellung.

Endlich steht auch die Rechtsprechung des VI. Zivilsenats (vgl. das angeführte Urteil und das Urteil vom 24. September 1957 - VI ZR 300/56 -) über die "stabilisierende Wirkung" der Kostenregelung des Strafprozesses hinsichtlich der Kosten des Privat- und des Nebeklägers bei Abweisung seiner Strafklage der Verurteilung des Schädigers zum Ersatz der Kosten des im Strafverfahren freigesprochenen Klägers des Zivilprozesses nicht entgegen, weil jedenfalls insoweit die Kostenregelung des Strafverfahrens nicht ausschließt, daß der freigesprochene Kläger seine auf anderen als den Kostenbestimmungen der Strafprozeßordnung beruhenden Ansprüche auf Ersatz der vom Schädiger kausal verursachten gesamten Vermögensschäden einschließlich der im Strafverfahren ihm erwachsenen Verteidigungskosten geltend macht.

Die Verteidigungskosten sind dem Kläger zu 2) daher dem Grunde nach vom Berufungsgericht zu Recht zugesprochen worden. Sie sind jedoch im Hinblick auf die enzurechnende Betriebsgefahr um $1/5$, also von 312,87 DM auf 250,30 DM zu kürzen.

Dementsprechend war das angefochtene Urteil teilweise aufzuheben und das Berufungsurteil neu zu fassen. Die Kostenentscheidung für die Rechtsmittelrechtszüge beruht auf §§ 91, 92, 97 ZPO, im übrigen auf § 92 ZPO. Entsprechend dem Antrage der Parteien konnte auch über die Kosten des gesamten Rechtsstreits entschieden werden, nachdem nunmehr die Parteien sich wegen des vom Berufungsgericht vorbehaltenen Betrages verglichen haben, zumal der vorbehaltene Betrag so gering ist, daß er für die Verteilung der Kosten ohne Bedeutung ist.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

BR Dr. Beyer ist erkrankt
und deshalb verhindert
zu unterschreiben.

Dr. Hußla

Dr. Geiger